

FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

"PSYCHOLOGIE:

SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE"

Neufassung beschlossen in der

168. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2022, befürwortet in der in der 172. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 18.01.2023

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023 genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-122 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 107

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Erläuterungen	3
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung	5
§ 6	Auswahlverfahren	7
§ 7	Auswahlkommission	8
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	9
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester	9
§10	In-Kraft-Treten	10

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang "Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie".
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat

zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

(5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie" ist, dass die Bewerbenden
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang "Psychologie" oder anderen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben.
- ¹Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt,
 - a) wenn Leistungen in Psychologie im Umfang von mindestens 90 ECTS Punkten erbracht worden sind; darunter Leistungen aus den Bereichen
 - Quantitative Methoden/Statistik im Umfang von 16 ECTS Punkten und ein Forschungspraktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS Punkten,
 - Psychologische Diagnostik im Umfang von mindestens 8 ECTS Punkten,
 - Allgemeine Psychologie' im Umfang von mindestens 16 ECTS Punkten,

und

- im Umfang von jeweils mindestens 8 ECTS Punkten aus mindestens fünf der nachfolgenden sechs Bereiche
 - Biologische Psychologie,
 - Differentielle Psychologie,

- Entwicklungspsychologie,
- Klinische Psychologie
- Sozialpsychologie
- Wirtschaftspsychologie.
- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1verfügen. ²Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ³ In Zweifelsfällen entscheidet die von der Auswahlkommission (§ 7) beauftragte lehrende Person über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet, fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bis zum 31. März erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September eines Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- ¹Der Masterstudiengang "Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie" beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bis zum 15. Juli online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.

- (3) ¹Der Antrag muss enthalten
 - Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 - 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 - darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 - darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis f) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind:

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder.
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur "Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen" in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde eine Leistungs- übersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog);
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 3,
- e) Nachweise nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b) Nrn. 1 bis 3.
- f) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
- b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
- c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
- d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
- e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
- f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.

- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

a)

- (1) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden nach Maßgabe der gemäß Absatz 2 zu bildenden Rangliste.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Die Punktzahl der Bewerbenden für die Rangliste ergibt sich aus der Addition der erreichten Punkte gemäß der Buchstaben a) und b). ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

> 1,0 bis einschließlich 1,1	Abschlussnote des vorangegangenen Studiums gemäß § 4 Absatz 1 bzw. Absatz 2 bzw. der Durchschnittsnote nach Absatz 5	zu vergebende Punkte
> 1,1 bis einschließlich 1,2	<=1,0	75,0
> 1,2 bis einschließlich 1,3 67,5 > 1,3 bis einschließlich 1,4 65,0 > 1,4 bis einschließlich 1,5 62,5 > 1,5 bis einschließlich 1,6 60,0 > 1,6 bis einschließlich 1,7 57,5 > 1,7 bis einschließlich 1,8 55,0 > 1,8 bis einschließlich 1,9 52,5 > 1,9 bis einschließlich 2,0 50,0 > 2,0 bis einschließlich 2,1 47,5 > 2,1 bis einschließlich 2,2 45,0 > 2,2 bis einschließlich 2,3 42,5 > 2,3 bis einschließlich 2,4 40,0 > 2,4 bis einschließlich 2,5 37,5 > 2,5 bis einschließlich 2,6 35,0 > 2,6 bis einschließlich 2,8 30,0 > 2,8 bis einschließlich 2,9 27,5 > 2,9 bis einschließlich 3,0 25,0 > 3,0 bis einschließlich 3,1 22,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 20,0 > 3,2 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 1,0 bis einschließlich 1,1	72,5
> 1,3 bis einschließlich 1,4 65,0 > 1,4 bis einschließlich 1,5 62,5 > 1,5 bis einschließlich 1,6 60,0 > 1,6 bis einschließlich 1,7 57,5 > 1,7 bis einschließlich 1,8 55,0 > 1,8 bis einschließlich 1,9 52,5 > 1,9 bis einschließlich 2,0 50,0 > 2,0 bis einschließlich 2,1 47,5 > 2,1 bis einschließlich 2,2 45,0 > 2,2 bis einschließlich 2,3 42,5 > 2,3 bis einschließlich 2,4 40,0 > 2,4 bis einschließlich 2,5 37,5 > 2,5 bis einschließlich 2,6 35,0 > 2,6 bis einschließlich 2,7 32,5 > 2,7 bis einschließlich 2,8 30,0 > 2,8 bis einschließlich 3,0 25,0 > 2,9 bis einschließlich 3,1 22,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 20,0 > 3,2 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 1,1 bis einschließlich 1,2	70,0
> 1,4 bis einschließlich 1,5 62,5 > 1,5 bis einschließlich 1,6 60,0 > 1,6 bis einschließlich 1,7 57,5 > 1,7 bis einschließlich 1,8 55,0 > 1,8 bis einschließlich 1,9 52,5 > 1,9 bis einschließlich 2,0 50,0 > 2,0 bis einschließlich 2,1 47,5 > 2,1 bis einschließlich 2,2 45,0 > 2,2 bis einschließlich 2,3 42,5 > 2,3 bis einschließlich 2,4 40,0 > 2,4 bis einschließlich 2,5 37,5 > 2,5 bis einschließlich 2,6 35,0 > 2,6 bis einschließlich 2,8 30,0 > 2,8 bis einschließlich 2,9 27,5 > 2,9 bis einschließlich 3,0 25,0 > 3,0 bis einschließlich 3,2 20,0 > 3,2 bis einschließlich 3,3 17,5 > 3,3 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 1,2 bis einschließlich 1,3	67,5
> 1,5 bis einschließlich 1,6	> 1,3 bis einschließlich 1,4	65,0
> 1,6 bis einschließlich 1,7 > 1,7 bis einschließlich 1,8 > 1,8 bis einschließlich 1,9 > 1,9 bis einschließlich 2,0 > 2,0 bis einschließlich 2,1	> 1,4 bis einschließlich 1,5	62,5
> 1,7 bis einschließlich 1,8 55,0 > 1,8 bis einschließlich 1,9 52,5 > 1,9 bis einschließlich 2,0 50,0 > 2,0 bis einschließlich 2,1 47,5 > 2,1 bis einschließlich 2,2 45,0 > 2,2 bis einschließlich 2,3 42,5 > 2,3 bis einschließlich 2,4 40,0 > 2,4 bis einschließlich 2,5 37,5 > 2,5 bis einschließlich 2,6 35,0 > 2,6 bis einschließlich 2,7 32,5 > 2,7 bis einschließlich 2,8 30,0 > 2,8 bis einschließlich 2,9 27,5 > 2,9 bis einschließlich 3,0 25,0 > 3,0 bis einschließlich 3,1 22,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 20,0 > 3,2 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 1,5 bis einschließlich 1,6	60,0
> 1,8 bis einschließlich 1,9 > 1,9 bis einschließlich 2,0 > 2,0 bis einschließlich 2,1 > 2,1 bis einschließlich 2,2 > 2,2 bis einschließlich 2,3 > 2,3 bis einschließlich 2,4 > 2,4 bis einschließlich 2,5 > 2,5 bis einschließlich 2,6 > 2,6 bis einschließlich 2,7 > 2,7 bis einschließlich 2,8 > 2,8 bis einschließlich 2,9 2 2,9 bis einschließlich 2,9 2 3,0 bis einschließlich 3,0 > 3,0 bis einschließlich 3,1 > 3,1 bis einschließlich 3,2 > 3,3 bis einschließlich 3,4 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 1,6 bis einschließlich 1,7	57,5
> 1,9 bis einschließlich 2,0 > 2,0 bis einschließlich 2,1 > 2,1 bis einschließlich 2,2 > 2,2 bis einschließlich 2,3 > 2,3 bis einschließlich 2,4 > 2,4 bis einschließlich 2,5 > 2,5 bis einschließlich 2,6 > 2,6 bis einschließlich 2,7 > 2,7 bis einschließlich 2,8 > 2,8 bis einschließlich 2,9 2 2,8 bis einschließlich 3,0 > 2,9 bis einschließlich 3,1 2 2,5 > 3,0 bis einschließlich 3,1 2 2,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 > 3,2 bis einschließlich 3,3 > 3,3 bis einschließlich 3,4 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 1,7 bis einschließlich 1,8	55,0
> 2,0 bis einschließlich 2,1 47,5 > 2,1 bis einschließlich 2,2 45,0 > 2,2 bis einschließlich 2,3 42,5 > 2,3 bis einschließlich 2,4 40,0 > 2,4 bis einschließlich 2,5 37,5 > 2,5 bis einschließlich 2,6 35,0 > 2,6 bis einschließlich 2,7 32,5 > 2,7 bis einschließlich 2,8 30,0 > 2,8 bis einschließlich 2,9 27,5 > 2,9 bis einschließlich 3,0 25,0 > 3,0 bis einschließlich 3,1 22,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 20,0 > 3,2 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 1,8 bis einschließlich 1,9	52,5
> 2,1 bis einschließlich 2,2	> 1,9 bis einschließlich 2,0	50,0
> 2,2 bis einschließlich 2,3 42,5 > 2,3 bis einschließlich 2,4 40,0 > 2,4 bis einschließlich 2,5 37,5 > 2,5 bis einschließlich 2,6 35,0 > 2,6 bis einschließlich 2,7 32,5 > 2,7 bis einschließlich 2,8 30,0 > 2,8 bis einschließlich 2,9 27,5 > 2,9 bis einschließlich 3,0 25,0 > 3,0 bis einschließlich 3,1 22,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 20,0 > 3,2 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 2,0 bis einschließlich 2,1	47,5
> 2,3 bis einschließlich 2,4 > 2,4 bis einschließlich 2,5 > 2,5 bis einschließlich 2,6 > 2,6 bis einschließlich 2,7 > 2,7 bis einschließlich 2,8 > 2,8 bis einschließlich 2,9 2 27,5 > 2,9 bis einschließlich 3,0 > 3,0 bis einschließlich 3,1 2 3,1 bis einschließlich 3,2 > 3,2 bis einschließlich 3,3 3,3 bis einschließlich 3,4 3,4 bis einschließlich 3,5 3,4 bis einschließlich 3,5 3,5 bis einschließlich 3,6 3,6 bis einschließlich 3,7 3,7 bis einschließlich 3,7 3,8 bis einschließlich 3,6 3,9 bis einschließlich 3,7 3,9 bis einschließlich	> 2,1 bis einschließlich 2,2	45,0
> 2,4 bis einschließlich 2,5 > 2,5 bis einschließlich 2,6 > 2,6 bis einschließlich 2,7 32,5 > 2,7 bis einschließlich 2,8 > 2,8 bis einschließlich 2,9 2,9 bis einschließlich 3,0 > 3,0 bis einschließlich 3,1 23,5 > 3,1 bis einschließlich 3,1 23,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 > 3,2 bis einschließlich 3,3 17,5 > 3,3 bis einschließlich 3,4 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 2,2 bis einschließlich 2,3	42,5
> 2,5 bis einschließlich 2,6 > 2,6 bis einschließlich 2,7 32,5 > 2,7 bis einschließlich 2,8 30,0 > 2,8 bis einschließlich 2,9 27,5 > 2,9 bis einschließlich 3,0 25,0 > 3,0 bis einschließlich 3,1 22,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 20,0 > 3,2 bis einschließlich 3,3 17,5 > 3,3 bis einschließlich 3,4 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 2,3 bis einschließlich 2,4	40,0
> 2,6 bis einschließlich 2,7 > 2,7 bis einschließlich 2,8 2,8 bis einschließlich 2,9 27,5 > 2,9 bis einschließlich 3,0 2 3,0 bis einschließlich 3,1 2 3,1 bis einschließlich 3,2 > 3,1 bis einschließlich 3,3 3 3,2 bis einschließlich 3,3 17,5 > 3,3 bis einschließlich 3,4 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 2,4 bis einschließlich 2,5	37,5
> 2,7 bis einschließlich 2,8 30,0 > 2,8 bis einschließlich 2,9 27,5 > 2,9 bis einschließlich 3,0 25,0 > 3,0 bis einschließlich 3,1 22,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 20,0 > 3,2 bis einschließlich 3,3 17,5 > 3,3 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 2,5 bis einschließlich 2,6	35,0
> 2,8 bis einschließlich 2,9 27,5 > 2,9 bis einschließlich 3,0 25,0 > 3,0 bis einschließlich 3,1 22,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 20,0 > 3,2 bis einschließlich 3,3 17,5 > 3,3 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 2,6 bis einschließlich 2,7	32,5
> 2,9 bis einschließlich 3,0 25,0 > 3,0 bis einschließlich 3,1 22,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 20,0 > 3,2 bis einschließlich 3,3 17,5 > 3,3 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 2,7 bis einschließlich 2,8	30,0
> 3,0 bis einschließlich 3,1 22,5 > 3,1 bis einschließlich 3,2 20,0 > 3,2 bis einschließlich 3,3 17,5 > 3,3 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 2,8 bis einschließlich 2,9	27,5
> 3,1 bis einschließlich 3,2 > 3,2 bis einschließlich 3,3 17,5 > 3,3 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 2,9 bis einschließlich 3,0	25,0
> 3,2 bis einschließlich 3,3 17,5 > 3,3 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 3,0 bis einschließlich 3,1	22,5
> 3,3 bis einschließlich 3,4 15,0 > 3,4 bis einschließlich 3,5 12,5	> 3,1 bis einschließlich 3,2	20,0
> 3,4 bis einschließlich 3,5	> 3,2 bis einschließlich 3,3	17,5
	> 3,3 bis einschließlich 3,4	15,0
> 3,5 bis einschließlich 3,6	> 3,4 bis einschließlich 3,5	12,5
	> 3,5 bis einschließlich 3,6	10,0

> 3,6 bis einschließlich 3,7	7,5
> 3,7 bis einschließlich 3,8	5
> 3,8 bis einschließlich 4,0	2,5

- b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiengangs förderlich sind, können den Bewerbenden maximal 25 Punkte wie folgt gutgeschrieben werden:
 - einmalig 7,5 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 22 ECTS Punkten aus einem der folgenden Bereiche: Statistik und Forschungsmethodik;
 - einmalig 7,5 Punkte
 für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS Punkten aus dem
 Bereich der Testtheorie und Psychologischen Diagnostik;
 - 3. einmalig zehn Punkte sofern mindestens 8 ECTS Punkte aus dem Bereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie oder aus dem Bereich p\u00e4dagogische Psychologie sowie mindestens 7 ECTS Punkte aus dem Bereich Sozialpsychologie und mindestens 8 ECTS Punkte aus dem Bereich Entwicklungspsychologie erbracht worden sind.

§ 7 Auswahlkommission

- Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, darunter ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine weitere Lehrperson sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. ²Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften bestellt.³Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn beide stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4Satz 2
 - e) die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 3
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,

sowie

g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes.
 ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Absatz 2 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft oder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
- ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- ²Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. Bei Ranggleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.